

# Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang  
2014

Nr.  
16

Ausgabetag  
02.07.2014

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 26.06.14 zur Hauptsatzung der Gemeinde Bönen vom 1.3.2013	144
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bönen über das Freibleiben eines Sitzes im Integrationsrat der Gemeinde Bönen	146

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

2. Änderungssatzung vom 26.06.14  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Bönen vom 1.3.2013

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 25.6.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bönen vom 1.3.2013, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.2.2014 zur Hauptsatzung der Gemeinde Bönen vom 1.3.2013, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. In § 7 Abs. 1, Satz 1 wird hinter den Worten „ Mitgliedern und “ die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1, Satz 2 wird das Wort gewählt durch das Wort bestellt ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 25.6.2014 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bönen vom  
1.3.2013

---

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 26.06.14

In Vertretung:



Carbow  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters der Gemeinde Bönen

## **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bönen über das Freibleiben eines Sitzes im Integrationsrat der Gemeinde Bönen**

Herr Turan Karacayir, wohnhaft Tulpenstr. 13, 59199 Bönen, hat die Wahl zum Vertreter in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen vom 25. Mai 2014 durch schriftliche Erklärung (Eingang 5.6.2014) nicht angenommen.

Herr Turan Karacayir ist für die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen am 25. Mai 2014 als Einzelbewerber angetreten.

Gemäß § 10 Abs. 5 der z.Zt. gültigen Wahlordnung Integrationsrat kann in Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Im Wahlvorschlag des Herrn Karacayir war kein Stellvertreter benannt.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW<sup>1</sup> i.V.m. § 45 Abs. 2 KWahlG<sup>2</sup> wird hiermit festgestellt, dass der nicht angenommene Sitz des Herrn Karacayir frei bleibt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

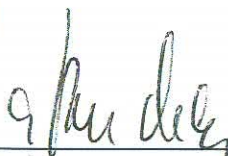
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Gleiches gilt für Einzelbewerber, die an der Wahl teilgenommen haben.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Bönen (Rathaus, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bönen, 26.06.2014



Eßkuchen

Wahlleiter der Gemeinde Bönen

<sup>1</sup> i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW, S. 878)

<sup>2</sup> i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564)